



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. März 2011

Nummer 06

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Innenministerium	
2030	11. 2. 2011	Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW)	54
21222	10. 12. 2010	Änderung der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 10. Dezember 2010	60

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenministerium	
31. 1. 2011	Bek. – Die Gemarkungen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemarkungserlass NRW)	60
3. 2. 2011	Bek. – Ideenmanagement Nordrhein-Westfalen	61
3. 2. 2011	Bek. – Ideenmanagement Nordrhein-Westfalen	64
	Landeswahlleiterin	
1. 2. 2011	Bek. – Bundestagswahl 2009 – Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	66

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
27. 1. 2011	Ausschreibung des Landeswettbewerbs 2011/2012 Unser Dorf hat Zukunft	67
	Deutschlandradio	
9. 2. 2011	Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradio	69
	Verkehrsverbunds Rhein-Ruhr AöR	
21. 2. 2011	Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR	72

I.

2030

**Verwaltungsvorschriften
zur Ausführung des Beamtenstatusgesetzes
(BeamtStG) und des
Landesbeamtengesetzes (LBG NRW)**

VV d. Innenministeriums – 24-42.01.04-03.02-101 –
v. 11.2.2011

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.2009 (MBl. NRW. 2009 S. 532) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Verwaltungsvorschriften
zur Ausführung des Beamtenstatusgesetzes
(BeamtStG) und des
Landesbeamtengesetzes (LBG NRW)

VV d. Innenministeriums – 24-42.01.04-03.02-101 –
v. 10.11.2009“

2. Die Eingangsformel „Aufgrund des § 59 des Landesbeamtengesetzes wird zur Ausführung dieser Vorschrift vom Innenministerium bestimmt.“ wird aufgehoben.

3. In Artikel 1 wird der VV zu § 59 LBG NRW / § 42 BeamStG folgende VV vorangestellt:

„VV zu den §§ 8, 9 BeamStG / § 15 LBG NRW (Ernennung)

1**Form und Inhalt der Urkunde**

1.1

Urkundsformel

Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 BeamStG muss die Urkundsformel folgende Angaben enthalten:

1.1.1

Bei Begründung des Beamtenverhältnisses

„*Frau/Herr ... (Vor- und Familienname) wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis ... (auf Lebenszeit/ auf Probe/auf Widerruf/als Ehrenbeamtin/als Ehrenbeamter/auf Zeit für die Dauer von ...) zur/zum ... (verliehene Amts- oder Dienstbezeichnung) ernannt.*“

1.1.2

Bei Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art

„*Frau/Herrn ... (bisherige Amtsbezeichnung/Vor- und Familienname) wird die Eigenschaft einer Beamtin/eines Beamten auf ... (z. B. Lebenszeit/Probe) verliehen.*“

1.1.3

Bei Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt

1.1.3.1

Bei gleichzeitiger Änderung der Amtsbezeichnung

„*Frau/Herr ... (bisherige Amtsbezeichnung/Vor- und Familienname) wird zur/ zum ... (verliehene Amtsbezeichnung) ernannt.*“

1.1.3.2

Ohne gleichzeitige Änderung der Amtsbezeichnung

„*Frau/Herr ... (Amtsbezeichnung/bisherige Besoldungsgruppe in Klammern/Vor- und Familienname) wird zur/zum ... (Amtsbezeichnung/neue Besoldungsgruppe in Klammern) ernannt.*“

1.1.4

Bei Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung

„*Frau/Herr ... (bisherige Amtsbezeichnung/Vor- und Familienname) wird zur/ zum ... (verliehene Amtsbezeichnung) ernannt.*“

1.1.5

Bei Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion auf Probe gemäß § 22 LBG NRW

„*Frau/Herr ... (bisherige Amtsbezeichnung/Vor- und Familienname) wird unter Fortdauer ihres/seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit und unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe (§ 22 LBG NRW) zur/zum ... (verliehene Amtsbezeichnung) ernannt.*“

1.2

Vollzug der Urkunde

1.2.1

Bei Zuständigkeit der Landesregierung werden Urkunden nach § 13 der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GOLR) vollzogen.

Vollziehen nach § 13 Absatz 1 GOLR die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und ein Mitglied der Landesregierung die Urkunden, unterzeichnen sie:

„*Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen*

Die Ministerpräsidentin / Der Ministerpräsident

(Name)

Die Ministerin/ Der Minister

(Name)“

Vollzieht nach § 13 Absatz 2 GOLR die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die Urkunden, unterzeichnet sie oder er:

„*Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen*

Die Ministerpräsidentin/Der Ministerpräsident

(Name)“

Vollzieht nach § 13 Absatz 3 GOLR ein Mitglied der Landesregierung die Urkunde, zeichnet es:

„*Für die Landesregierung Nordrhein-Westfalen*

Die Ministerin/Der Minister

(Name)“

Ist in diesen Fällen die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident verhindert, werden die Urkunden von ihrem oder seinem Vertreter in der Landesregierung vollzogen:

„*Der Stellvertreter*

der Ministerpräsidentin/des Ministerpräsidenten“

oder

„*Für die Ministerpräsidentin /den Ministerpräsidenten*

Die Ministerin/Der Minister

(Name)“

Ist in diesen Fällen die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister verhindert, werden die Urkunden von der jeweiligen Vertreterin oder dem jeweiligen Vertreter in der Landesregierung vollzogen:

„*Für die Ministerin/den Minister*

Die Ministerin/Der Minister

(Name)“

1.2.2

Bei Zuständigkeit einer obersten Landesbehörde vollzieht diese die Urkunde:

*„Im Namen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Das Ministerium*

(Name der/des Zeichnungsbefugten)“

1.2.3

Bei Zuständigkeit einer Behörde, Einrichtung oder Stelle der Landesverwaltung, die einer obersten Landesbehörde untersteht, vollzieht diese die Urkunde:

*„Im Namen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Für das Ministerium*

Die Behörde/Die Einrichtung/Die Stelle

(Name der/des Zeichnungsbefugten)“

2

Kriterien der Ernennung

Gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 LBG NRW sind Ernennungen nach den Kriterien des § 9 BeamtStG vorzunehmen.

Bei der Einstellung in den Landesdienst ist § 48 LHO zu beachten.

2.1

Gesundheitliche Eignung

2.1.1

Vor der Begründung des Beamtenverhältnisses ist zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber gesundheitlich geeignet ist. Vor der Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit ist die gesundheitliche Eignung der Beamtin oder des Beamten nur dann erneut zu prüfen, wenn Zweifel über den Gesundheitszustand bestehen.

2.1.2

Die gesundheitliche Eignung ist durch ein amtliches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde nachzuweisen, das nicht früher als drei Monate vor dem Zeitpunkt erteilt worden ist, zu dem es vorgelegt wird. Bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf für einen Vorbereitungsdienst, der auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, ist der Nachweis durch ein amtliches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde nur zu fordern, wenn Zweifel über den Gesundheitszustand bestehen; andernfalls genügt eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über ihren oder seinen Gesundheitszustand. Dies gilt auch bei der Berufung einer früheren Beamtin oder eines früheren Beamten, deren oder dessen Beamtenverhältnis auf Widerruf mit dem Bestehen der Prüfung geendet hat, in das Beamtenverhältnis auf Probe, wenn die Berufung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf erfolgt und bei Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf das amtliche Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde vorgelegen hat.

Die Kosten des Nachweises der gesundheitlichen Eignung trägt die Dienststelle.

2.2

Charakterliche Eignung

2.2.1

Vor der Begründung des Beamtenverhältnisses ist zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, nicht vorbestraft ist und gegen sie oder ihn kein gerichtliches Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.

2.2.2

Über ihre oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse ist von der Bewerberin oder dem Bewerber eine Erklärung (Anlage) zu verlangen. Zur Prüfung, ob die Bewerberin oder der Bewerber vorbestraft ist, ist sie oder er aufzufordern, bei der für sie oder ihn zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Einstellungsbehörde zu beantragen. Für den Einsatz in kinder- und jugendnahen Bereichen ist § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz zu beachten.

Das den in § 41 Bundeszentralregistergesetz genannten Behörden zustehende Recht, unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister zu erhalten, bleibt unberührt. Ferner ist von der Bewerberin oder dem Bewerber eine Erklärung (Anlage) zu verlangen, ob sie oder er vorbestraft ist und ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist. Personalakten aus früheren Tätigkeiten im öffentlichen Dienst sind einzusehen.

2.3

Nicht berücksichtigte Bewerberinnen oder Bewerber

In einem Auswahlverfahren nicht berücksichtigte Bewerberinnen oder Bewerber werden rechtzeitig vor der endgültigen Stellenbesetzung über den Ausgang des Verfahrens unterrichtet.

**VV zu § 29 BeamtStG
(Wiederherstellung der Dienstfähigkeit)**

1.

Die Behörde ist verpflichtet, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand aufzufordern, sich auf ihre Dienstfähigkeit hin untersuchen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn nach den Umständen, insbesondere nach Art oder Schwere der Erkrankung, mit der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nicht zu rechnen ist.

VV zu § 38 BeamtStG / § 46 LBG NRW (Diensteid)

1.

Der Diensteid oder das an seine Stelle tretende Gelöbnis ist unverzüglich nach der Begründung des Beamtenverhältnisses durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter, ihre oder seine allgemeine Stellvertreterin oder ihrer oder seinen allgemeinen Stellvertreter oder einer oder einen von ihr oder ihm damit beauftragten Beamtin oder Beamten abzulegen. Das gilt auch dann, wenn die Beamtin oder der Beamte früher bereits in einem Beamtenverhältnis stand oder wenn sie oder er von einem Dienstherrn, für den das LBG NRW nicht gilt, zu einem in § 1 genannten Dienstherrn versetzt oder von ihm übernommen wird.

2.

Beamtinnen oder Beamte, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, haben ebenso wie Deutsche den Diensteid bzw. das Gelöbnis zu leisten. Dies gilt auch für ausländische Staatsangehörige, für die eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 BeamtStG zugelassen worden ist.

3.

Vor der Leistung des Dienstoides/Gelöbnisses ist in angemessener Weise auf dessen Bedeutung hinzuweisen.

4.

Über die Ablegung des Dienstoides/Gelöbnisses ist eine Niederschrift nach folgendem Muster zu fertigen und zur Personalakte zu nehmen, die von beiden Beteiligten zu unterzeichnen ist:

(Behörde) (Ort) (Datum)

Niederschrift über die Ablegung
eines Dienstoides/Gelöbnisses

Frau/Herr _____, geboren am _____
in _____ ist vor Ablegen des Dienstoides/Gelöbnisses mit dessen Inhalt bekannt gemacht und auf dessen Bedeutung hingewiesen worden. Die vorgeschriebene Beteuerungsformel (siehe § 46 LBG) wurde wiederholt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

Vorname, Name der Beamtin/des Beamten

Dies wird bescheinigt:

Vorname, Name der/des Vertreterin/Vertreters der Behörde

4. In Artikel 1 wird die Überschrift zu der VV zu § 59 LBG NRW / § 42 BeamtStG wie folgt neu gefasst:

„VV zu § 42 BeamtStG / § 59 LBG NRW“ (Belohnungen und Geschenke)

5. In Artikel 1 wird in Ziffer 3.3 der VV zu § 42 BeamtStG / § 59 LBG NRW der erste Satz wie folgt neu gefasst:

„Die Beendigung des Beamtenverhältnisses infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen Vorteilsannahme und Bestechlichkeit ist in § 24 Absatz 1 BeamtStG geregelt.“

6. In Artikel 1 werden nach der VV zu § 42 BeamtStG / § 59 LBG NRW folgende VV angefügt:

VV zu § 83 LBG (Ersatz von Sachschäden)

1.

Die für den Ersatz von Sachschäden bei Dienstunfällen maßgebenden versorgungsrechtlichen Regelungen sind zu beachten.

„VV zu § 50 BeamtStG / §§ 84 – 90 LBG NRW (Personalakten)“

1

Inhalt der Personalakte (§ 50 BeamtStG, § 84 Absatz 3 LBG NRW)

1.1

Andere als die in § 50 Satz 2 BeamtStG definierten Personalaktendaten sind nicht in die Personalakte aufzunehmen.

1.2

Keine Personalaktendaten sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen (Sachakten-daten). Zu den Sachakten gehören – neben den in § 84 Absatz 3 Satz 1 LBG NRW genannten Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten – insbesondere:

- Vorgänge über Ausleseverfahren und Eignungsuntersuchungen, auch wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits Beamtin oder Beamter ist,
- Vorgänge, die im Zusammenhang mit Personalplanungen, Stellenausschreibungen, Stellenbewertungen oder Geschäftsverteilungen entstehen,
- Vorgänge, die bei den für die Erteilung von beamtenrechtlichen Ausnahmegenehmigungen zuständigen Behörden entstehen,
- verwaltungsinterne Kassenanweisungen,
- Vorgänge über noch nicht abgeschlossene Verwaltungsermittlungen.

Bei Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen ist zu differenzieren:

- Solche, die sich ausschließlich gegen eine Entscheidung der Beamtin oder des Beamten richten, sind zur Sachakte zu nehmen.
- Solche, die sich außer gegen eine Entscheidung auch gegen die Person der Beamtin oder des Beamten richten, sind ebenfalls zur Sachakte zu nehmen. Erweist sich die Beschwerde, Behauptung oder Bewertung gegen die Person der Beamtin oder des Beamten als ganz oder teilweise begründet, so ist entweder eine Abschrift von ihr zur Personalakte zu nehmen oder in der Personalakte auf die Sachakte hinzuweisen; in beiden Fällen ist der Personalakte eine Abschrift der abschließenden Verfügung beizufügen.

– Solche, die sich ausschließlich gegen die Person der Beamtin oder des Beamten richten, sind zur Personalakte zu nehmen, wenn sie sich als ganz oder teilweise begründet erweisen. Andernfalls sind sie zur Sachakte zu nehmen. § 16 Absatz 4 des Disziplingesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

- Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten können unbegründete Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen zur Personalakte genommen werden.
- Anonyme Eingaben sind zu vernichten, sofern sie keinen Anlass geben, Ermittlungen einzuleiten.

1.3

In einer Sachakte enthaltene Personalaktendaten sind mittels Abschrift oder Ablichtung zur Personalakte zu nehmen. Werden Unterlagen zur Personalakte genommen, die auch andere Beamtinnen oder Beamte betreffen, so sind deren personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

2

Führung der Personalakte (§ 50 BeamtStG, §§ 84 Absatz 1, 85 LBG NRW)

2.1

Die oberste Dienstbehörde bestimmt die für die Führung der Personalakte zuständige Behörde. Keine Beamtin oder kein Beamter darf die eigene Personalakte selbst führen.

2.2

Die äußere Form und die Gliederung der Personalakte in Grundakte, Teil- und Nebenakten bestimmen sich nach den dafür geltenden Richtlinien.

2.2.1

Teilakten (s. § 84 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 LBG NRW) sind neben den Beihilfeakten u. a. die Besoldungs- und Versorgungsakten. Für Vorgänge, die nach einem bestimmten Zeitraum wieder aus der Personalakte zu entfernen sind, sind regelmäßig Teilakten anzulegen.

2.2.2

Nebenakten (s. § 84 Absatz 1 Satz 3 LBG NRW) sind aufzulösen und zu vernichten, wenn die Notwendigkeit für ihre Führung nicht mehr besteht.

2.3

Die Führung von doppelten Personalakten sowie die Sammlung von Durchschriften sind mit Ausnahme von Nebenakten unzulässig.

2.4

Soweit Gesundheitszeugnisse, Untersuchungsergebnisse, ärztliche Gutachten sowie Auszüge aus der Krankengeschichte oder ärztliche Äußerungen von ähnlicher Bedeutung zur Personalakte genommen werden dürfen, erfolgt die Aufbewahrung in einem mit dem Hinweis auf den Inhalt versehenen, verschlossenen Umschlag. Jede Einsichtnahme ist auf dem Umschlag mit Grund, Namenszeichen und Datum zu vermerken.

2.5

Personalakten oder Teile von ihnen sind in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Personalakten – vertraulich“ zu versenden. Die Bestätigung des Empfangs durch die Empfängerin oder den Empfänger ist sicherzustellen.

2.6

Personalakten sind in Aktenschränken oder in Räumen aufzubewahren, die sicher verschlossen werden können.

2.7

Personalakten sind zu paginieren oder zu foliieren.

2.8

Die mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragten Beschäftigten sind bei der Beauftragung über die einschlägigen Vorschriften des Beamten-, Tarif-, Straf- und Datenschutzrechts, insbesondere über die Verschwiegenheitspflicht, zu belehren.

3

Anhörung (§ 86 LBG NRW)

3.1

Die Beamtin oder der Beamte ist über die beabsichtigte Aufnahme einer Beschwerde, Behauptung oder Bewertung in die Personalakte schriftlich zu unterrichten und ihr oder ihm ist schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3.2

Soweit sich im Rahmen der Anhörung Zweifel an der Begründetheit der Beschwerde, Behauptung oder Bewertung ergeben und sich diese nicht ausräumen lassen, ist von einer Aufnahme des Vorgangs in die Personalakte abzusehen.

4

Akteneinsicht (§ 87 LBG NRW)

4.1

Die Häufigkeit der Einsichtnahme in die Personalakte kann nur unter dem Aspekt des Missbrauchs beschränkt werden. Eine Dokumentation der Einsichtnahme ist unzulässig.

4.2

Die Personalakte ist in Gegenwart einer oder eines mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragten Bediensteten einzusehen. Wird die Personalakte bei einer anderen als der Beschäftigungsbehörde geführt, so soll die Möglichkeit gegeben werden, die Personalakte bei der Beschäftigungsbehörde oder einer anderen geeigneten Behörde einzusehen.

4.3

Besteht die Sorge, dass die Beamtin oder der Beamte bei Einsicht in ärztliche Gutachten und Zeugnisse Schaden an ihrer oder seiner Gesundheit nimmt, so soll die Einsichtnahme unter Beteiligung einer Ärztin oder eines Arztes erfolgen, die oder der die Dokumente bei Bedarf erläutert.

4.4

Hinterbliebene und Bevollmächtigte, die keiner gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, sind auf die Vertraulichkeit der Personalakte und ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie von der erlangten Kenntnis nur in dem zur Einsicht oder Auskunft berechtigenden Umfang Gebrauch machen dürfen.

5

Vorlage und Auskunft (§ 88 LBG NRW)

5.1

Die Vorschrift regelt die Vorlage bzw. die Auskunft aus der Personalakte an andere Personen und Stellen als die in § 84 Absatz 2 LBG NRW genannten Zugangsberechtigten. Sie erfasst nicht den Datenfluss zwischen Grund- und Teilakte oder Grund- und Nebenakte. Die Rechtmäßigkeit der Übermittlung von Personalaktendaten an personalverwaltende Stellen richtet sich nach § 92 LBG NRW.

5.2

Für die Dauer einer Abordnung kann die Personalakte der Behörde überlassen werden, die die Personalakten für die Beschäftigungsbehörde führt. Bei Versetzungen innerhalb der Landesverwaltung ist die Personalakte an die für die Führung der Personalakten zuständige neue Behörde abzugeben. An einen neuen Dienstherrn soll die Personalakte auf Antrag abgegeben werden, wenn Belange des bisherigen Dienstherrn nicht entgegenstehen. Bei Abgabe der Personalakte ist der Entwurf des Übersendungs-

schreibens als Sachvorgang abzuheften.

5.3

Die Vorlage der Personalakte an Gerichte und Staatsanwaltschaften richtet sich nach den Spezialvorschriften der einschlägigen Verfahrensgesetze (vgl. § 27 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, § 16 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 119 des Sozialgerichtsgesetzes, § 30 des Disziplinalgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 96, 161, 163 der Strafprozessordnung, § 56 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 273 der Zivilprozessordnung).

Ebenfalls spezialgesetzlich geregelt ist die Einsichtnahme in die Personalakte durch den Petitionsausschuss (Art. 41 a der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen), den Landespersonalausschuss (§ 102 Absatz 2 LBG NRW, § 3 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses) und den Personalrat (§ 65 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).

5.4

Die schriftliche Mitteilung nach § 88 Absatz 2 Satz 2 LBG NRW hat zeitgleich mit der Auskunft zu erfolgen.

6

Entfernung von Personalaktendaten (§ 89 LBG NRW)

6.1

Neben den in § 89 Absatz 1 LBG NRW sowie in weiteren Tilgungsvorschriften (vgl. § 91 Absatz 2 LBG NRW, § 16 des Disziplinalgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, § 5 Absatz 3 der Verordnung über die Tilgung von Eintragungen in Personalakten) genannten Unterlagen müssen auch solche Unterlagen aus der Personalakte entfernt werden, die nicht Personalaktendaten i. S. d. § 50 Satz 2 BeamStG sind. Die Tatsache der Entfernung ist aktenkundig zu machen. Soweit entfernte Unterlagen nicht zu vernichten sind, sind sie zu den Sachakten zu nehmen.

6.2

Andere als die in Ziffer 6.1 genannten Unterlagen dürfen nicht aus der Personalakte entfernt oder durch Streichen, Überkleben, Radieren oder in anderer Weise unkenntlich gemacht werden. Änderungen in den betreffenden Unterlagen sind unzulässig. Auf Fehler oder Entstellungen ist erforderlichenfalls in einem Vermerk hinzuweisen.

7

Verarbeitung und Übermittlung von Personalaktendaten (§ 90 LBG NRW)

7.1

§ 90 LBG NRW ermächtigt zur Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen) von Personalaktendaten in Dateien. Die Systeme sind so auszulegen, dass unerlaubte Weiterverarbeitung über den freigegebenen Umfang hinaus und unerlaubter Datenimport/-export verhindert werden. Bei Betrieb der Personalverwaltungssysteme im Netz ist durch zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (Abschottung) zu gewährleisten, dass unerlaubte Ausspähungen nicht erfolgen können. Bei zentraler Speicherung der Personalaktendaten auf Servern sind Maßnahmen zur Funktionsbeschränkung der Systemadministration vorzusehen. Datenübermittlungen sind nur verschlüsselt oder mit gleichwertigen Sicherheitsmaßnahmen zulässig. Archivierte Datenträger mit Personalaktendaten

7.2

Als Mitteilung der Art der Dateien bei erstmaliger Speicherung ist die generelle Beschreibung der gespeicherten Informationen (z. B. Name, Vorname, Personalnummer) ausreichend.

7.3

Wesentliche Änderung ist die Erweiterung oder Verringerung des Umfangs oder der inhaltlichen Ausprägung der gespeicherten Daten.

7.4

Personalverwaltungsverfahren sind sicher aufzubewahren.

sind in Bezug auf den gespeicherten Datenumfang, mögliche Verknüpfungen sowie den Funktionsumfang verbindlich und abschließend zu dokumentieren und freizugeben.

VV zu § 62 LBG NRW (Fernbleiben vom Dienst)

1.1

Bleibt die Beamtin oder der Beamte wegen Krankheit dem Dienst fern, so hat sie oder er die Tatsache der Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen.

1.2

Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Arbeitstage, hat die Beamtin oder der Beamte eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Dienstunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Dauert die Erkrankung länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

1.3

Hat die Behörde Zweifel an der Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, so kann sie von ihr oder ihm abweichend von Ziffer 1.2 ab dem ersten Tag des Fernbleibens die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

1.4

Die Verpflichtung zur Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt der unteren Gesundheitsbehörde nach § 33 Absatz 1 LBG NRW bleibt unberührt. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Dienststelle.“

7. In Artikel 1 wird nach der VV zu § 62 LBG NRW die im Anhang befindliche Anlage angefügt.
8. In Artikel 2 werden die Wörter „Verwaltungsverordnung tritt“ durch die Wörter „Verwaltungsvorschriften treten“ sowie die Wörter „tritt am 31. Dezember 2014“ durch die Wörter „treten am 31. Dezember 2015“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verwaltungsvorschriften treten am ... in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. des Innenministers vom 28. März 1963 (Mbl. NW S. 426 / SMBl. NW 203020) i. d. F. des RdErl. vom 28. April 1976 (MBl. NW S. 869) aufgehoben.

„Anlage

Erklärung

Ich _____

(Vor- und Familienname, Amts- oder Dienstbezeichnung)

geboren am _____ in _____

(Datum)

(Ort)

versichere hiermit, dass:

- ich – nicht*) – wie folgt*) – vorbestraft bin:

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich nach § 53 des Bundeszentralregistergesetzes

1. mich als unbestraft bezeichnen darf und den einer Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren brauche, wenn die Verurteilung nicht in ein Führungszeugnis oder nur in ein solches für Behörden aufzunehmen oder im Zentralregister zu tilgen ist und
2. verpflichtet bin, gegenüber einer obersten Landesbehörde bzw. den weiteren in § 41 Bundeszentralregistergesetz genannten Behörden im dort genannten Umfang auch über diejenigen Verurteilungen Auskunft zu geben, die nicht in ein Führungszeugnis oder nur in ein solches für Behörden aufzunehmen sind.

- gegen mich – kein*) – folgendes*) – gerichtliche(s)*) Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist:

-
-
- ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe, insbesondere meinen finanziellen Verpflichtungen nachkomme.

Mir ist bekannt, dass die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten zurückzunehmen ist, wenn sie durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde.

_____, den _____

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.“

21222

Änderung der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 10. Dezember 2010

Aufgrund § 23 Heilberufsgesetz (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2010 folgende Änderung der Gebührenordnung vom 12. Dezember 2003 (MBl. NRW. 2004 S.360), zuletzt geändert am 27. April 2007 (MBl. NRW. 2007 S. 505) beschlossen:

Artikel I

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003, MBl. NRW. 2004 S.360, zuletzt geändert am 27. April 2007, MBl. NRW. 2007 S. 505) wird wie folgt geändert:

1.
Ziffer 12. (Aufnahme in die Sachverständigenliste für die Begutachtung in Strafrechtsfragen mit vorangegangener Überprüfung der Voraussetzungen) wird wie folgt geändert:

Die Worte „Aufnahme in die Sachverständigenliste für die Begutachtung in Strafrechtsfragen mit vorangegangener Überprüfung der Voraussetzungen: € 200“ werden durch die Worte „Aufnahme in die übrigen Sachverständigenlisten der Kammer mit vorangegangener Überprüfung der Voraussetzungen:

€ 200 für den ersten Bereich, € 100 für jeden weiteren Bereich, bei Verlängerung € 150 je Bereich“ ersetzt.

2.
Ziffer 15. (Bearbeitung nicht eingelöster rücklaufender Lastschriften) wird wie folgt geändert:

Der Betrag „€ 20“ wird durch den Betrag „€ 12“ ersetzt.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 6. Januar 2011

Monika K o n i t z e r
Präsidentin

Genehmigt:

Düsseldorf, den 19. Januar 2011

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

– Az.: 232 – 0810.104.2 –

Im Auftrag
G o d r y

II.

Die Gemarkungen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemarkungserlass NRW)

Bek. d. Innenministeriums – 32 –51.10.01 – 8716
v. 31.1.2011

Die Bezirksregierung Köln, Abt. 7 GEObasis.nrw hat das Gemarkungsverzeichnis NRW (vgl. RdErl. v. 16.7.1986 – SMBl.NRW. 71342) überarbeitet und dabei folgende Aktualisierungen vorgenommen:

1. Änderungen/ Aktualisierungen der Gemeinde- bzw. Kreisnamen
Rhein.-Bergischer Kreis zu Rheinisch-Bergischer Kreis
2. Umnummerierung von Grundbuchbezirken
 - Driburg (059210) zu Bad Driburg (052307)
 - Vordereichholz (059204) zu Eichholz (052335)
 - Cappeln (059509) zu Westerkappeln (055040)
 - Neukirchen (059401) zu Bergisch-Neukirchen (054601)
 - Herne (051132) zu Herne (059121)
 - Wanne-Eickel (051128) zu Wanne-Eickel (059127)
 - Datteln (055110) zu Datteln (059110)
 - Herten (055116) zu Herten (059116)
 - Brüggen (059304) zu Brüggen (053236)
3. Löschung von Nur-Grundbuchbezirken und Aufhebung der bisherigen Amtsgerichtszuständigkeit
 - Driburg (059210)
 - Vordereichholz (059204)
 - Cappeln (059509)
 - Neukirchen (059401)
 - Brüggen (059304)
4. Neueintragung von Nur-Grundbuchbezirken
 - Datteln (059110)
 - Herten (059116)
5. Änderung von Gemarkungsnamen
 - Berg.-Neukirchen zu Bergisch-Neukirchen
 - Brüggen-Born zu Brüggen
6. Neueintragung oder Änderung von Amtsgerichtszuständigkeiten bei den Grundbuchbezirken
 - Bad Driburg (052307) 2802 Brakel
 - Eichholz (052335) 2802 Brakel
 - Westerkappeln(055040) 2716 Tecklenburg
 - Bergisch-Neukirchen(054601) 3311 Leverkusen
 - Herne (059121) 2203 Herne
 - Wanne-Eickel (059127) 2205 Herne-Wanne
 - Datteln (059110) 2401 Castrop-Rauxel
 - Herten (059116) 2401 Castrop-Rauxel
 - Brüggen (053236) 1404 Nettetal
7. Löschung vom Amtsgerichtszuständigkeiten bei bisherigen Grundbuchbezirken
 - Datteln (055110)
 - Herten (055116)
 - Herne (051132)
 - Wanne-Eickel (051128)

Die Neufassung des Gemarkungsverzeichnisses kann in Kürze im Internetangebot der Bezirksregierung Köln unter http://www.bezregkoeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung07_produkte/liegenschaftsinformation/katasterinformation/alb/index.html eingesehen und von dort heruntergeladen werden.

Innenministerium**Ideenmanagement Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
3.2.2011

Die Ausschüsse für das Ideenmanagement Nordrhein-Westfalen haben in der Zeit vom 1. 1. 2009 – 31. 12. 2009 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

259

–,–
Verbesserung im Bereich der Polizei Nordrhein-Westfalen,
Rechnerprogramm für Zentrale Polizeigewahrsame
Nordrhein-Westfalen
200 Euro

1823

Jörg Walther, Hans-Günter Schreiber, Klaus Schlotmann
Verbesserung im Bereich der Polizei Nordrhein-Westfalen,
Stabsprogramm für Führungsgruppen in den Polizeibehörden
– Nachprämiierung durch erhöhten Verbreitungsgrad –
1250 Euro

2807

Ellen Haase, Udo Grimmelt
Verbesserung im Bereich der Polizei Nordrhein-Westfalen,
Präsentation zum Thema „Fahrradhelm“
250 Euro

3300

Michael Schmickler, Wolfgang Brings, Klaus Schlotmann
Verbesserung im Bereich der Polizei Nordrhein-Westfalen,
Wechseldatenträgerkonzept Sicherer Datentransfer von
Bilddaten
und weiteren zugelassenen Daten in das CN-POL Nordrhein-
Westfalen
3000 Euro

3361

Wolfgang Eifinger, Siegfried Dreibholz, Wulf Klinge,
Andreas Löbbing
Verbesserung im Bereich der Polizei Nordrhein-Westfalen,
Digitale Skizzenfertigung einschließlich Monobildauswertung
durch die Polizei
(Unfallskizzen – Tatortskizzen – Einsatzplanung)
– Nachprämiierung durch erhöhten Verbesserungsgrad –
1150 Euro

3558

–,–
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung
Nordrhein-Westfalen,
Fristverlängerungsanträge – Anpassung Vordruck
724/003
150 Euro

3910

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-
Westfalen;
Einheitliche Patientenverwaltung für Polizeiärztliche
Dienste (SIMBAMED)
5100 Euro

3980

Waldemar Repka
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung
Nordrhein-Westfalen,
Excel-Dateien zur Berechnung des Betriebsvermögens
und des gemeinen Werts
von Anteilen an Kapitalgesellschaften
1000 Euro

3985

Guido Karl
Verbesserung im Geschäftsbereich des Finanzministeriums
und des Ministeriums
für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technolo-

gie des Landes Nordrhein-Westfalen,
Informationen über eine barrierefreie Anreise und einen
barrierefreien Aufenthalt in Behörden des Landes Nordrhein-
Westfalen
150 Euro

3997

Natasa Jovanovic
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für
Bauen und Verkehr
Nordrhein-Westfalen,
Vergaberecht für Bauleistungen
2100 Euro

4027

Karsten Klahr
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung
Nordrhein-Westfalen,
Änderung des Vordrucks BV_VO 017 a 8 Vollstreckungs-
ersuchen gemäß
§ 284 (5) AO
150 Euro

4038

Klaus Stachuletz
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung
Nordrhein-Westfalen,
Automatisierte Überprüfung und automatisierter Abgleich
der Datenbanken und Druckdaten in der IT-Stelle
eines Festsetzungsfinanzamtes
600 Euro

4095

Julia Schmeling
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung
Nordrhein-Westfalen,
Einführung eines neuen VPH unter WINGF
150 Euro

4155

Britta Homscheidt
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung
Nordrhein-Westfalen,
Kennzeichnung eines Steuerfalles als Insolvenzfall mit
einem eigenen Merker unter WinGF in der „Fallkenn-
zeichnung“
250 Euro

4195

–,–
Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-
Westfalen,
Blindengerechte Ausweismöglichkeit
300 Euro

4257

Eberhard Zimmerschied
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für
Bauen und Verkehr
Nordrhein-Westfalen,
Einsparung von Beleuchtungskosten
150 Euro

4307

–,–
Verbesserung im Geschäftsbereich des Innenministeriums
Nordrhein-Westfalen,
Einführung eines digitalen Vier-Farb-Drucksystems in
der Hausdruckerei im Innenministerium Nordrhein-
Westfalen
300 Euro

4330

Udo Trepmann
Verbesserung im Geschäftsbereich der Landesverwaltung
Nordrhein-Westfalen, Erneuerungsaustausch von
Leuchtstofflampen durch Energie sparende und Umwelt
entlastende Leuchtstoffröhren
200 Euro

4382

–,–
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung
Nordrhein-Westfalen, Automatisierte Zeitzu-
schlagsberechnung für Revisoren der Spielbank
150 Euro

4401

Martin Fischer

- Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Entwässerungsanlagen im Straßenbau; Wassertechnische Berechnungen mit Excel-Tabellenprogramm – Nachprämierung durch erhöhten Verbreitungsgrad – 2100 Euro
- 4406
Karl Hermwille
Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen, Einführung eines Vordrucks „EU-Führerscheintourismus“
450 Euro
- 4416
-,-
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Zentraler Vorlagenmanager auf Datenbankbasis für den gesamten Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
300 Euro
- 4502
Jürgen Henkel
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Einsparen von Energie
150 Euro
- 4547
Detlef Rebhan
Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen, Schlagbolzenfederwechsellvorrichtung Walther P99
1200 Euro
- 4551
Nadine Schmidt
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Quecksilberbestimmung in Oberflächenwässern im Ultraspurenbereich mit Atomfluoreszenzspektrometrie (AFS)
1500 Euro
- 4582
Detlef Knaup, Gerhard Borghof
Verbesserung im Geschäftsbereich des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen, Neues Fernentschärfungsgerät „KNABO“
2100 Euro
- 4595
-,-
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Bepflanzung von Bodenfiltern
750 Euro
- 4596
Frank Wolf
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Verbesserungsvorschlag zur DIN 18122 Teil 1 (Nachbe-
lohnung vorgesehen)
1600 Euro
- 4596
Frank Wolf
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Verbesserungsvorschlag zur DIN 18122 Teil 1, Nach der DIN 18122 Teil 1 müssen Böden, die eine hohe Plastizität aufweisen bis zu 4 Tage in Wasser eingeweicht werden.
- Nachprämierung durch erhöhten Verbreitungsgrad –
500 Euro
- 4606
-,-
Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen, Verwendung der Internetfachanwendung „Pressemanager/Presseportal der Polizei Nordrhein-Westfalen“ auf Basis des Content-Management-Systems (CMS) für den
Polizeipressebereich.
5300 Euro
- 4640
Salvatore Treccarichi
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Programm zur Berechnung der Qualität des Verkehrsablaufs (QSV) an planfreien Knotenpunkten (4streifige RF – Richtungsfahrbahnen)
600 Euro
- 4643
Elke Kanaan
Verbesserung im Geschäftsbereich des Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen, EV2 – Umgestaltung des Akteninnendeckels
150 Euro
- 4677
Michael Deubrecht
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen, Eingelassene Monitore unter Glas
1050 Euro
- 4695
Carsten Treute
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen, Änderung der amtlichen Vordrucke „VS 24 T“ und „VS 24 E“
250 Euro
- 4698
-,-
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Entwicklung einer Gefahrstoffdatenbank für den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
600 Euro
- 4712
Thomas Brühl
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Nordrhein-Westfalen, Verwendung eines neuen Handschuhmodells für den Einsatz bei Kraftstoffen und Chemikalien
150 Euro
- 4720
Helmut Kampelmann
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Verunreinigung durch Taubenkot an Bauwerken
450 Euro
- 4761
Martina Winkler-Goege
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen, Genehmigungen für U-Gefangene in den Justizvollzugsanstalten
150 Euro
- 4796
Siegfried Bäcker
Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen, geänderte Pufferpatrone
500 Euro
- 4808
-,-
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen, Ermittlung, der nicht abziehbaren Schuldzinsen gemäß § 4 Abs. 4 a EStG auf gesellschaftlicherbezogener Basis
600 Euro
- 4809
-,-
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Nordrhein-Westfalen, Berechnung der Dichte von Methan und Stickstoff bei der Vorprüfung von Dichtegebern
900 Euro

- 4814
-,
Verbesserung im Geschäftsbereich des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen,
Entwicklung einer neu konzipierten Seilscheibe für das Detonator-Ausziehgerät in der Kampfmittelbeseitigung
200 Euro
- 4817
Jörg Herber
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Nordrhein-Westfalen,
Entwicklung einer Applikation, mit der der formaler Ablauf von bestellten Leihgewichten der Eichverwaltungen erheblich vereinfacht und beschleunigt wird.
650 Euro
- 4818
-,
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Excel-Arbeitsblatt zur Berechnung der privaten Pkw-Nutzung im Rahmen der 1%-Regelung
300 Euro
- 4819
Herbert Pieper
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Excel-Arbeitsblatt für die Ermittlung der Vorsteuerberichtigung gemäß § 15 a UStG
300 Euro
- 4820
-,
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Excel-Arbeitsblatt zur Abzinsung unverzinsster Verbindlichkeiten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EStG
450 Euro
- 4821
-,
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Verbesserung der Vordrucke zur Einspruchsentscheidung
150 Euro
- 4827
Thomas Welker, Eckard Weuste
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie Nordrhein-Westfalen
Optimierung zum effizienteren Betreiben der Heizanlage (Holzhackschnitzelwerk und Gasheizung) des Campus Gummersbach
500 Euro
- 4828
Jörg Herber
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Nordrhein-Westfalen,
Optimierung des Wareneingangs
500 Euro
- 4829
Norbert Plappert
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Nordrhein-Westfalen,
Bestimmung der Rissüberbrückung nach der E DIN 28052-6 Prüfablauf 5.2.6.2
500 Euro
- 4830
Nicole Liratsch, Dieter Wehbrink
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Nordrhein-Westfalen,
Druckspannungsrelaxation
1050 Euro
- 4831
-,
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Telefonlisten
150 Euro
- 4832
Heribert Rauchberger
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Nordrhein-Westfalen,
Nachrüstung einer Prüfmaschine; Staubfang mit Absaugung
1200 Euro
- 4834
Heribert Rauchberger
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Nordrhein-Westfalen,
Prüfvorrichtung für Dichtheitsprüfung von Bauwerks-, Fugenabdichtung
2250 Euro
- 4852
-,
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Landesweite Nutzung einer selbstentwickelten „Online-Anwendung zur Erfassung und Verwaltung von Bewerbungen zur Justizfachangestellten-Ausbildung“
500 Euro
- 4860
-,
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Zeugenladung an ausländische Zeugen
250 Euro
- 4868
-,
Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen,
Verkauf/Nutzung P226 und P228
800 Euro
- 4874
Roman Leyendecker
Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen,
Steigbügelleuchte für Polizeireiter
550 Euro
- 4875
-,
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Nordrhein-Westfalen,
Programm zur automatischen und halbautomatischen Auswertung gezogener Zufallszahlen im Stichprobenverfahren
1250 Euro
- 4881
Harald Lemke
Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen,
Nutzung der Frankiermöglichkeit „Porto zahlt Empfänger“ statt der Freistempelung bei behördlichen Rückantworten
650 Euro
- 4903
-,
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Ergänzung des Vordrucks VS 5 c – Merkblatt über Aufwandsentschädigung nach §§ 1835, 1835 a BGB für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer -
300 Euro
- 4919
Britta Homscheidt
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Erweiterung des Vordrucks Nr. 605/003 „Abtretungsanzeige – Mängelhinweis“ um insolvenzspezifische Punkte
150 Euro
- 4924
Helge Ammermann

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen,
„Verbesserung der polizeilichen Beweissicherung bei rauschmittelbeeinflussten Personen durch Optimierung des Protokollbogens ‚Ergänzende Feststellungen beim Verdacht auf Drogenkonsum.‘“
1200 Euro

4969

–,-
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Arbeitsvereinfachung in JUDICA/TSJ durch Einrichtung einer Schaltfläche „Vorschau“
300 Euro

4972

–,-
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Wohnen Nordrhein-Westfalen,
Ausstattung der Fahrzeuge im Unterhaltungsdienst mit einer „Motorweiterlaufschaltung“
150 Euro

4977

–,-
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Ergänzung des Datev-Kontenrahmens SKR 03 unter BpA-EURO
600 Euro

4993

–,-
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Excel-Berechnungsblatt zur Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen (§ 4 Abs., 4a EStG) i.R.d. gesellschaftlicher Betrachtungsweise für Betriebsprüfer
150 Euro

5016

Heinz-Peter Müller
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Änderung der Aktendeckel AU 150 und AU 151 – Strafsache/Bußgeldsache –
150 Euro

– MBl. NRW. 2011 S. 61

Innenministerium

Ideenmanagement Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
v. 3.2.2011

Die Ausschüsse für das Ideenmanagement NRW haben in der Zeit vom 1.1.2010 – 31.12.2010 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

4114

Andreas Paßgang
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Wegfall des Anschreibens Umsatzsteuerabweichungen bei durchgeführter Außenprüfung
150 Euro

4585

Marc Pospiech
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen,
Einbindung der Bezirksregierungen NRW bei der Auswertung digitaler Daten
2500 Euro

4845

–,-
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Zur Verkürzung der Aufbewahrungsfrist in lfd. Nr. 96 d) der AufbewahrungsVO NRW Aufnahme eines Hinweises in der Spalte „Bemerkungen“ ähnlich wie bei lfd. Nr. 95 b)
150 Euro

4848

Ingo-Kim Schwarz
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Verkehr Nordrhein-Westfalen,
Excel-Tabelle für Leistungsfähigkeitsnachweise gem. HBS 2001“
300 Euro

4954

Guido de Roos
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen,
Meldung von Vertragsdaten zur Weiterverarbeitung
450 Euro

4956

Hartmut Groth
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen
Berechnung der Messabweichungen von Mengenumwertern
900 Euro

4968

Günter Hermanns, Christoph Günther
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Verkehr Nordrhein-Westfalen,
Einfaches und selbsterklärend benutzergerechtes Verfahren in FormsForWeb
1000 Euro

4870

Gerhard Dornieden
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Elba GEV 1-Bogen
150 Euro

4981

Sabine Schumacher,
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Besondere Kennzeichnung der im IT-Verfahren ACUSTA von Formularinhalten abweichenden individualisierten Reinschriften nebst zugehörigen Verfügungen
400 Euro

4992

Oliver Matjaz
Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen,
Auswertung von Massendaten durch eine Excel-Anwendung
500 Euro

5006

–,-
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen
Mobile Haltevorrichtung für die Prüfung von Reifenluftdruckmessgeräten
500 Euro

5030

–,-
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Änderungen im Verfahren JUDICA bei den Bildschirmmasken über erfasste Anwaltskanzleien
500 Euro

5040

Eva-Maria Engel
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen
Kühlung eines Laserbeschriftungsgerätes
750 Euro

5048

Jochen Osterkamp
Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen,
Einsparung von Ressourcen bei der Bearbeitung einer Blutprobenentnahme
600 Euro

- 5050
Edith Kozlowski
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung
Nordrhein-Westfalen,
Neugestaltung von Aktendeckeln in Familiensachen
150 Euro
- 5051
-,-
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung
Nordrhein-Westfalen,
Entwicklung von Erfassungstools für Justizdienststellen
zur datenbankgestützten
Bestellung der neuen Dienstausschreibung beim Landesamt
für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen
1200 Euro
- 5059
-,-
Verbesserung im Geschäftsbereich der Landesverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vereinfachung der Prüfung des Inhalts von Mietverträgen
mit dem BLB NRW
150 Euro
- 5073
Christoph Unger
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung
Nordrhein-Westfalen,
Ergänzung der Checkliste Betriebsaufspaltung (für Betriebsunternehmen) – Vordruck Nr. 742/132 im Hinblick
auf mögliche nach § 74 AO relevante Sachverhalte
150 Euro
- 5074
Christoph Unger
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung
Nordrhein-Westfalen,
Ergänzung der Checkliste Betriebsaufspaltung (für Betriebsunternehmen) – Vordruck Nr. 742/133 im Hinblick
auf mögliche nach § 74 AO relevante Sachverhalte
150 Euro
- 5075
Klaus Schwarz
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung
Nordrhein-Westfalen,
Berichtigung der Rechtsmittelbelehrung im Zusammenhang
mit einer gerichtlichen Entscheidung nach § 115 StVollzG
(Vordruck StP 90) im Verfahren JUDICA/TSJ
300 Euro
- 5088
-,-
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung
Nordrhein-Westfalen,
Ergänzung des Vordrucks VS 5 b – Merkblatt für Betreuerinnen
und Betreuer – (Umsetzung erfolgt im neuen Merkblatt BS 5 b)
400 Euro
- 5097
-,-
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung
Nordrhein-Westfalen,
Einführung eines neuen Aktendeckels „Vollstreckungsheft
gegen Jugendliche und Heranwachsende“
300 Euro
- 5104
-,-
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung
Nordrhein-Westfalen,
Brandschutzbeauftragte
150 Euro
- 5119
Daniela Schollenberg
Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-
Westfalen,
Kosteneinsparung bei der Instandsetzung der P99 Laserpistole
900 Euro
- 5125
Carsten Treute
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung
Nordrhein-Westfalen,
Änderung der Vordrucke VS 14 – Bericht des Vormunds
über ein minderjähriges Mündel – und VS 25 – Bericht
der Betreuerin/des Betreuers über eine/n Betreute/n
500 Euro
- 5126
Daniel Dämgen, Jürgen May, Thomas Kopka
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für
Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nord-
rhein-Westfalen,
Optimale Auslastung des Raupenbohrgeräts zur Erkun-
dung des Baugrundes
2100 Euro
- 5146
-,-
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung
Nordrhein-Westfalen,
Ergänzung des Aktendeckels AU 150 – Strafsache/Buß-
geldsache – um die Angabe „Adhäsionskläger/in“
300 Euro
- 5167
Heribert Rauchberger
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für
Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nord-
rhein-Westfalen
Umbau einer z. Z. nicht benutzten Prüfvorrichtung
900 Euro
- 5168
Heribert Rauchberger
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für
Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nord-
rhein-Westfalen,
Probenhalter für QUV-Gerät
650 Euro
- 5170
-,-
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung
Nordrhein-Westfalen,
Verbesserung des Vordrucks Nr. 605/126 – Einspruchserör-
terung mit Aufforderung zur Begründung
150 Euro
- 5175
-,-
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung
Nordrhein-Westfalen,
Verbesserung des Vordrucks Nr. 605/036 – Festsetzung
von Hinterziehungszinsen
150 Euro
- 5183
Stephan Kästner
Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nord-
rhein-Westfalen,
Bescheinigung Unterbrechung Ruhezeit auf Anordnung
der Polizei
250 Euro
- 5191
Christoph Unger
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung
Nordrhein-Westfalen,
Einstellung von FAQ's zur Abgeltungssteuer im Internet
der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen
150 Euro
- 5196
Christoph Unger
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung
Nordrhein-Westfalen,
Einführung eines Mitteilungsvordrucks für die Übersendung
der Durchschrift eines Haftungsbescheides an das
Wohnsitzfinanzamt des Haftungsschuldners
150 Euro
- 5211
-,-
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung
Nordrhein-Westfalen,
Entwicklung von Dateien zur elektronischen Unterstützung
der Verwaltungsarbeit bei der Erstellung der Quartals-
und Jahresnachweisungen der Gerichtsvollzieher
und Vollziehungsbeamten. Umsetzung durch Einstellung
der Dateien zur allgemeinen Nutzung in das Justizintranet
NRW
1200 Euro

- 5215
Andreas Sandvoß
Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen,
Einführung Beck online
300 Euro
- 5222
Hans-Peter Cieka
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Entwicklung von Dateien zur elektronischen Unterstützung der Verwaltungsarbeit bei der Erstellung der Quartals- und Jahresnachweisungen der Gerichtsvollzieher. Umsetzung durch Einstellung der Dateien zur allgemeinen Nutzung in das Justizintranet NRW
1500 Euro
- 5229
-,-
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Einführung eines Vordrucks „Mieterbelehrung“
250 Euro
- 5233
Rüdiger Däumer
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen,
Durchführung eines Schätzprozesses von Knotenströmen im Straßennetz mit Hilfe eines bilinearen Modells zur Matrixschätzung mit entsprechendem Lösungsalgorithmus
1850 Euro
- 5244
Stefan Hulsmann, Sylvia Wetzl, Daniela Toenders, Kristina Jansen,
Helmut Evertz, Marcel Weyers
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Formularanpassungen im Familiengericht – hier: Änderung der Einleitungsverfügung für Vormundschaftssachen im „Textsystem Justiz (TSJ)“ und Überarbeitung des Formulars VS 14/FS 14
250 Euro
- 5261
-,-
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Steuerung des Lichtschalters in der WC-Kabine von Hafträumen durch eine sog. negative Flankensteuerung, die einen manipulierten Dauerbetrieb der Beleuchtung verhindert und die damit zur Energieeinsparung beiträgt
600 Euro
- 5269
-,-
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen,
Nutzung der nach RiStWag zu erhebenden Kanalinspektionsdaten für die Erstellung von Entwässerungsbestandsplänen
200 Euro
- 5275
-,-
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen,
Komprimierung der Wartungsvordrucke
300 Euro
- 5276
Christoph Unger
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Ergänzung des Vordrucks Haftungsankündigung Allg. (69 AO) – Nr. 605/022
150 Euro
- 5285
-,-
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen,
Lichtbilder von Bauwerken, VZ-Trägern auf dem Bauwerksüberwachungsformular
150 Euro
- 5288
-,-
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Bezugemittelungen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen
450 Euro
- 5304
Jürgen Schulz, -,-
Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen,
AutEx_V2-0.xls Eine automatisierte Excel-Lösung zum Import von Euska-*.xml Daten sowie zum Import von VUD-Daten aus dem Intranet
3600 Euro
- 5319
Patrick Schröter
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Verbesserung des Vordrucks 605/126-V1001 (Einspruchserörterung mit Aufforderung zur Begründung)
150 Euro
- 5393
Christa Cammans
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Änderung einer Funktion im IT-Verfahren JUDICA bei der Weglegung von Strafvollzugssachen
150 Euro
- 5397
Salvatore Treccarichi
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen,
Programm zur Berechnung der QSV an planfreien Knotenpunkten (4streifige RF) inklusive erstmaliger Berechnungsmöglichkeit für 2streifige E4-Einfahren an 3streifigen Hauptfahrbahnen
150 Euro
- 5482
Martin Obertriffter
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen,
Fließrichtungspfeil Entwässerung
600 Euro
- 5561
Klaus Thomas
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Papiersparende Neuformatierung eines Merkblatts in der Texterstellungsanwendung ACUSTA (Merkblatt „Weiterbeschäftigung“ – ACUSTA „merkfs“)
150 Euro
- 5644
Klaus Linden
Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Bescheinigungsverfahren nach § 39 d EStG
600 Euro

– MBl. NRW. 2011 S. 64

**Bundestagswahl 2009
Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste**

Bek. d. Landeswahlleiterin 12 – 35.04.14
v. 1.2.2011

Der Bundestagsabgeordnete Herr Leo Dautzenberg hat auf sein Mandat mit Wirkung vom 1. Februar 2011 verzichtet.

Mitglied des Deutschen Bundestages ist als Nachfolger mit Wirkung vom 1. Februar 2011

Herr

Cajus Julius Caesar

Brunsborg 9

32689 Kalletal

aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU).

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 14.10.2009 (MBI. NRW. S.473)

– MBI. NRW. 2011 S. 66

III.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ausschreibung des Landeswettbewerbs 2011/2012 Unser Dorf hat Zukunft

Bek. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, v. 21.1.2011

Hiermit schreibe ich den

Landeswettbewerb 2011/2012 „Unser Dorf hat Zukunft“

aus. Eine erfolgreiche Teilnahme am Landeswettbewerb ist Voraussetzung für die Qualifikation für den Bundeswettbewerb 2013 „Unser Dorf hat Zukunft“. Er wird vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ausgeschrieben.

Die Schirmherrschaft über den Landeswettbewerb hat die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen.

1

Ziele des Wettbewerbes

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ ist in den letzten 50 Jahren zu einem der wichtigsten Instrumente in der dörflichen Entwicklung geworden und hat sich stetig fortentwickelt. Der Wettbewerb hat das Ziel, die Zukunftsperspektiven im ländlichen Raum zu verbessern und die Lebensqualität dort zu steigern. Nachhaltige Entwicklungen und das bürgerschaftliche Engagement sind wichtige Elemente des Wettbewerbs. Das Motto „Unser Dorf hat Zukunft“ bedeutet, dass zukunftsfähige Ideen für die soziale, wirtschaftliche, kulturelle und ökologische Ausrichtung eines Dorfes im Fokus stehen. Es gilt, den Menschen Perspektiven für ein Leben auf dem Lande aufzuzeigen.

Der Wettbewerb soll für alle Beteiligten Anreiz sein, die Zukunft der Dörfer verantwortlich mitzugestalten und damit auch im Sinne einer lokalen Agenda einen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume zu leisten. Der ländliche Raum ist ein bedeutender Standort für Arbeiten und Wohnen. Er wird durch unterschiedliche Nutzungsformen geprägt. Dabei sind Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau wesentliche Faktoren. Darüber hinaus wird die Ausgleichsfunktion des ländlichen Raums für Natur und Umwelt, Erholung und Freizeit zunehmend wichtiger.

Es ist Ziel des Wettbewerbes, die vielfältigen Funktionen der Dörfer darzustellen, vorbildliche Beispiele zu Leistungen der Dorfbewohner zu präsentieren und Anreize für die weitere Entwicklung des ländlichen Raums zu geben. Initiative und Eigenverantwortung sind die Fundamente des Zusammenlebens der Menschen.

Die Dörfer werden daher angeregt, bezogen auf ihre individuellen Ausgangsbedingungen, ihre kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, baulichen und ökologischen Strukturen zu erhalten und diese für die Zukunft weiter zu entwickeln. Der Wettbewerb will motivieren, Perspektiven für Dorf und Region eigenverantwortlich zu entwickeln und nachhaltig umzusetzen.

Im Einzelnen gilt es:

- das Gemeinschaftsleben in seiner vielfältigen sozialen und kulturellen Ausprägung im Dorf zu stärken, gleichzeitig die Eigenverantwortung für die Gestaltung des Lebensumfeldes vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen und strukturellen Veränderungen im ländlichen Raum sowie des demografischen Wandels zu fördern,
- Perspektiven zur Entwicklung von Dorf und Region gemeinschaftlich zu entwickeln und umzusetzen, dabei wirtschaftliche Potenziale zu erfassen und zu nutzen, Versorgungs- und Dienstleistungsangebote und damit auch vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen,
- die individuellen dörflichen Strukturen, einschließlich der erhaltenswerten historischen Bausubstanz auf der Grundlage historischer und landschaftlicher Gegebenheiten zu erhalten und weiter zu entwickeln,
- die Belange von Natur und Umwelt bei der Pflege der Kulturlandschaft und der Entwicklung des Dorfes als Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsstandort bewusst zu machen und zu stärken.

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ trägt dazu bei, den Lebensraum Dorf bewusst zu gestalten, zu pflegen und für die Zukunft nachhaltig zu entwickeln. Er stellt beispielhafte Leistungen und Lösungsansätze heraus und regt Orte zu weiteren eigenen Aktivitäten an.

2

Bewertung der Dörfer

Auf der Grundlage der nachfolgenden Bewertungskriterien nimmt eine Bewertungskommission die Gesamtbewertung vor. Dabei sind die jeweilige Ausgangslage und die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten sowie die Aktivitäten und die erbrachten Leistungen der letzten Jahre von Bedeutung. Auch sind die Entwicklungen vorangegangener Wettbewerbsteilnahmen zu berücksichtigen. Sie werden zu einem geschlossenen Gesamtbild zusammen geführt und entsprechend bewertet. Es soll deutlich werden, welche Ziele sich die Dorfbevölkerung für die Gestaltung ihres Dorfes gesetzt hat und was in bürgerschaftlicher Eigenverantwortung getan wurde, diese Ziele zu erreichen.

2.1

Bewertungsbereiche

Konzeption und deren Umsetzung

Von Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung gemeinsam entwickelte Leitbilder und Entwicklungsstrategien – Ideen, Konzepte und Planungen – sollen dazu beitragen, Anpassungsprozesse an sich verändernde Rahmenbedingungen aktiv zu gestalten.

Die Einbindung der dörflichen Planungen in integrierte Entwicklungskonzepte sowie die demografische Entwicklung sind dabei von Bedeutung. Planungen für die Zukunft sollen dazu beitragen, den unverwechselbaren Dorf- und Landschaftscharakter zu bewahren und die Lebensqualität zu erhalten oder zu verbessern.

Mögliche Maßnahmen:

- Entwicklung von Leitbildern und Zielvorstellungen für das Dorf
- Planung und Umsetzung von Konzepten für die positive Gestaltung aller Lebensbereiche im Ort unter Berücksichtigung aller Bewertungsbereiche
- Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Verwaltung und Unternehmen
- Berücksichtigung und Nutzung von Kooperationen der umliegenden Orte

Wirtschaftliche Entwicklungen und Initiativen

Die Zukunft des Dorfes ist vor allen Dingen von seiner wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Wichtig sind alle Aktivitäten, die Arbeitsplätze sichern und neue schaffen und unternehmerische Eigeninitiativen unterstützen. Der demografische Wandel erfordert gezielte Maßnahmen. Dazu zählen u.a. eine angepasste technische Infrastruktur und flexible Lösungen zur Grundversorgung der Bewohner sowie Mobilität.

Mögliche Maßnahmen:

- Erhaltung von Geschäften, Gaststätten, Gemeinschaftseinrichtungen
- Förderung von Einrichtungen der landwirtschaftlichen Direktvermarktung
- Initiativen zur Anbindung an den ÖPNV
- Erhalten oder Schaffen von Arbeitsplätzen in Landwirtschaft, Handwerk, Gewerbe und Dienstleistung und Unterstützung bei Neugründung örtlicher Unternehmen
- Verbesserung der Telekommunikation und der nachhaltigen Energieversorgung
- Erhaltung oder Verbesserung der Möglichkeiten der Naherholung
- Entwicklung, Ausbau von Tourismus

Soziales und kulturelles Leben

Die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bei der Gesamtentwicklung ihres Dorfes stärkt das soziale und kulturelle Zusammenleben und verbessert die Lebensqualität.

Insbesondere Angebote und Einrichtungen im sozialen, kirchlichen, kulturellen und sportlichen Bereich fördern das Gemeinschaftsleben und die Integration von Einzelpersonen oder Gruppen aller Altersstufen und von Neubürgern.

Mögliche Maßnahmen:

- Erhaltung oder Verbesserung von Einrichtungen zum Nutzen aller Dorfbewohner
- Gestaltung und Entwicklung des Dorflebens durch Beiträge von Vereinen, Jugendgruppen und Bürgerinitiativen
- Förderung der Jugendarbeit
- Förderung und Erhaltung von Dorftraditionen und Aktivitäten zur Vermittlung von Dorfgeschichte
- Nutzung von Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen ggf. in Kooperation mit benachbarten Dörfern
- Würdigung ehrenamtlichen Engagements

Baugestaltung und Entwicklung

Baugestaltung und -entwicklung sind wesentliche Elemente einer zukunftsorientierten Dorfentwicklung. Die Lebens- und Wohnqualität eines Dorfes -sein Charakter- werden maßgeblich durch die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Ortsbildprägenden Bausubstanz mit bestimmt. Dabei gilt es, neue Gebäude und Baugebiete dem historischen Orts- und Landschaftscharakter anzupassen und unter Beachtung der regional- und ortstypischen Bauformen und -materialien eine sinnvolle Verzahnung von traditionellen und modernen Elementen herzustellen. Die Gestaltung der privaten und öffentlichen Frei- und Verkehrsflächen prägt nachhaltig das Bild des Dorfes.

Mögliche Maßnahmen:

- Erstellen von Ordnungsrahmen wie Gestaltungssatzungen oder Bebauungsplänen unter Berücksichtigung eines raumsparenden Flächenmanagements
- Sachgerechte Sanierung von Baudenkmälern, harmonische Anpassung von Neubauten in das Ortsbild, Verwendung regionaler, umweltfreundlicher Materialien bei Neubauten, Renovierung und Sanierung, Berücksichtigung neuer energetischer Standards
- Sinnvolle Umnutzung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und anderer leerstehender Bausubstanz
- Pflege und Verbesserung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, Spiel- und Sportanlagen, Dorfplätze, Brunnen u. a.
- Dorfgerechte Gestaltung des Straßenraums hinsichtlich der Farb-, Material- und Formwahl

Grüngestaltung und Entwicklung

Die Grüngestaltung von öffentlichen und privaten Flächen hat wesentlichen Einfluss auf eine harmonische

Dorfgestaltung und die Wohn- und Lebensqualität. Die Vernetzung mit der umgebenden Landschaft und die Förderung vielfältiger naturnaher Lebensräume prägen darüber hinaus die Qualität des Naturhaushaltes.

Damit wird die Artenvielfalt der regional- und dorftypischen Tier- und Pflanzenwelt erhalten bzw. gefördert. Dies setzt die Information und Motivierung der Bürger zur Mitwirkung voraus.

Mögliche Maßnahmen:

- Begrünung von Dorfplätzen, Straßen, Friedhöfen, öffentlichen Freiflächen u. a. unter Verwendung standortgerechter, heimischer Bäume und Sträucher
- Umweltverträgliche Gestaltung und Pflege von ländlichen Wohn-, und Nutzgärten und Schulgärten, Blumenschmuck und Fassadenbegrünungen
- Durchführung von Flächenentsiegelungen
- Sicherung der Kraut- und Strauchflora an Straßen, Wegen und Bachrändern
- Erhaltung von Hecken- und Mauersäumen sowie Erhaltung seltener Tier und Pflanzenarten

Dorf in der Landschaft

Die Gestaltung und Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft unter Berücksichtigung einer umweltfreundlichen Landnutzung tragen gleichfalls zur Sicherung des Naturhaushalts bei. Dabei sind die Einbindung des Dorfes in die Landschaft, die Gestaltung des Ortsrandes sowie die Erhaltung, Pflege und Entwicklung charakteristischer Landschaftselemente zu beachten. Durch die Vielfalt an naturnahen Landschaftsbestandteilen, wie Hecken, Feldgehölzen, Teichen, Feuchtbiotopen werden die Lebensräume für Pflanzen und Tiere gesichert.

Mögliche Maßnahmen:

- Eingrünung von Gebäuden am Ortsrand sowie von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben außerhalb der Ortslage mit standortgerechten Gehölzen
- Erhaltung oder Schaffung von Biotopen und Lebensräumen wie Hecken, Einzelbäumen, Trockenmauern, Höhlen und Tümpel für die heimische Tierwelt
- Unterhaltung und naturnahe Gestaltung von Stillgewässern, Bächen, Teichen und deren Uferbereiche
- ordnungsgemäße Landbewirtschaftung
- Anlage und Pflege von Freizeit- und Erholungsanlagen

2.2**Organisation und Bewertung**

Das Ministerium beauftragt die Landwirtschaftskammer mit der Organisation und Durchführung des Landeswettbewerbs. Eine von der Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit dem Ministerium zu berufende Bewertungskommission beurteilt die Leistungen der Teilnehmer. Die Kommission wird gebildet aufgrund von Vorschlägen der nachfolgenden Organisationen und Verbänden

- des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
- der Dezernate „Ländliche Entwicklung und Bodenordnung“ der Bezirksregierungen
- der kommunalen Spitzenverbände
- der Landschaftsverbände
- der Verbände der Landwirtschaft, des Gartenbaues und des ländlichen Raumes
- der Landfrauenverbände
- der Landesverbände der Gartenbauvereine und der Heimatvereine
- des Tourismusverbandes

Die Geschäftsführung obliegt der Landwirtschaftskammer.

Die Bewertungskommission wird im Sommer 2012 den Entscheid auf Landesebene durchführen. Die Entscheidungen der Bewertungskommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

2.3

Auszeichnungen

Im Landeswettbewerb werden Gold-, Silber- und Bronzeplaketten sowie Urkunden verliehen, die mit Geldpreisen verbunden sind. Für beispielhafte Leistungen auf Teilgebieten (z.B. ökologische Maßnahmen, soziale und kulturelle Leistungen, unternehmerische Initiativen, Dorfmarketing oder besondere gestalterische Details) können Sonderpreise vergeben werden. Für Teilnehmer am Wettbewerb, die besonderes Interesse und Aktivitäten auf dem Gebiet des Tourismus zeigen, lobt der Verband einen gesonderten Preis aus.

3

Durchführung des Wettbewerbes

3.1

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Ortschaften oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter bis zu 3.000 Einwohner. Das Dorf wird grundsätzlich von seiner Gemeinde für den Wettbewerb gemeldet (siehe 4.1). Eine Meldung kann auch durch den/die Ortsvorsteher/in oder durch die Bezirksvertretung erfolgen. Voraussetzung für die Teilnahme am Landeswettbewerb ist die erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Kreiswettbewerb. Bei weniger als zehn Teilnehmern im Kreis und der kreisfreien Stadt wird über eine Teilnahme durch eine von der Landwirtschaftskammer gebildete Kommission entschieden (siehe 3.2).

Nichtteilnahmeberechtigt sind:

- Orte, die aus dem Landeswettbewerb 2009 als Landessieger hervor gegangen sind
- Orte, die in den Bundeswettbewerben 2007 und 2010 mit einer Goldplakette ausgezeichnet wurden.

3.2

Kreiswettbewerb

Die Kreise und kreisfreien Städte führen bereits im Jahr 2011 als Vorentscheidung für den Landeswettbewerb 2012 einen Wettbewerb durch. Die Bewertungskommissionen werden von den Kreisen im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer bestimmt.

Bei der Auswahl der Mitglieder der Bewertungskommission soll neben der fachlichen Qualifikation im Sinne der Bewertungsmerkmale auch das ehrenamtliche Engagement der Vereine, im Besonderen auch der Landfrauenverbände, der Gartenbau- und Heimatverbände berücksichtigt werden.

Für Kreise und kreisfreie Städte, in denen sich weniger als zehn Ortsteile am Wettbewerb beteiligen wollen, trifft im Interesse der Entwicklung von ländlich strukturierten Gemeindeteilen eine von der Landwirtschaftskammer gebildete Bewertungskommission die Entscheidung.

3.3

Teilnahmeschlüssel für den Landeswettbewerb

Von den am Kreiswettbewerb teilnehmenden Ortsteilen können

- ab 10 Ortsteile = 1 Kreissieger
- ab 30 Ortsteile = 2 Kreissieger
- ab 50 Ortsteile = 3 Kreissieger
- ab 70 Ortsteile = 4 Kreissieger
- ab 90 Ortsteile = 5 Kreissieger
- ab 110 Ortsteile = 6 Kreissieger
- ab 130 Ortsteile = 7 Kreissieger

für den Landeswettbewerb gemeldet werden.

4 Anmeldung und Termine

4.1

Kreiswettbewerbe 2011

Die Teilnahme am Kreiswettbewerb 2011 (siehe 3.1) ist ab sofort der zuständigen Kreisverwaltung zu melden. Die Kreise führen im Jahr 2011 einen Kreisentscheid als Voraussetzung für die Teilnahme am Landeswettbewerb durch.

4.2

Landeswettbewerb 2012

Die Kreise übersenden der
Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen
z.Hdn. Frau Annegret Dedden
im Gartenbauzentrum
Hans-Tenhaeff-Str. 40-42
47638 Straelen

bis spätestens 31.10.2011 eine Zusammenstellung der gemeldeten Ortsteile unter Angabe der Einwohnerzahl und des Namens der Gemeinde. Die Kreissieger (siehe 3.3) sind der Landwirtschaftskammer unmittelbar nach Abschluss des Kreiswettbewerbes, spätestens jedoch bis zum 31.12.2011, zu melden.

4.3

Bundeswettbewerb 2013

Der Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2013 wird vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ausgeschrieben. Voraussetzung für die Meldung zum Bundeswettbewerb 2013 ist die erfolgreiche Teilnahme am vorangegangenen Landeswettbewerb. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) meldet die Landessieger bis zum 31. Dezember 2012 zur Teilnahme an.

Eine sachverständige Bewertungskommission, die vom Bundesministerium für Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz berufen wird, beurteilt die Leistungen der teilnehmenden Dörfer.

Sie ermittelt die Bundessieger im Sommer 2013.

Düsseldorf, den 21. Januar 2011

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rimmel

– MBl. NRW. 2011 S. 67

Deutschlandradio**Veröffentlichung der Hörfunkprogramme
der Landesrundfunkanstalten der ARD
und des Deutschlandradios**

v. 9.2.2011

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11c Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 30. Oktober 2009, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme. Die Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 9. Februar 2011

Dr. Markus H ö p p e n e r
Justiziar Deutschlandradio

Auflistung gemäß § 11c Abs. 4 RStV

LRA	Welle	Ausstrahlung	
		Terrestrisch	ausschließlich im Internet
BR	Bayern 1	X	-
	Bayern 2	X	-
	Bayern 3	X	-
	BR KLASSIK	X	-
	B5 aktuell	X	-
	Bayern plus	X	-
	B5plus	X	-
	BR Verkehr	X	-
	on3-radio	X	-
	Bayern2plus	X	-
HR	hr 1	X	-
	hr 2	X	-
	hr 3	X	-
	YOU FM	X	-
	hr 4	X	-
	hr INFO	X	-
	YOU FM Rock Musicstream	-	X
	YOU FM CLUB Musicstream	-	X
	YOU FM BLACK Musicstream	-	X
MDR	MDR 1 Radio Sachsen	X	-
	MDR 1 Radio Sachsen-Anhalt	X	-
	MDR 1 Radio Thüringen	X	-
	MDR SPUTNIK	X	-
	MDR Figaro	X	-
	MDR Info	X	-
	JUMP	X	-
	MDR KLASSIK	X	-
	FIGARINO	-	X
	MDR SPUTNIK Black Channel	-	X
	MDR SPUTNIK Rock Channel	-	X
	MDR SPUTNIK Club Channel	-	X
	MDR SPUTNIK Insomnia Channel	-	X
	MDR SPUTNIK Popkult Channel	-	X
	MDR SPUTNIK Soundcheck Channel	-	X
	MDR SPUTNIK Makossa Channel	-	X
	JUMP Trend-Channel	-	X
	JUMP Rock-Channel	-	X
JUMP Piraten-Channel	-	X	
FIGARO Folk in Concert	-	X	
FIGARO Classic in Concert	-	X	
NDR	NDR 90,3	X	-
	NDR 1 Niedersachsen	X	-
	NDR 1 Radio MV	X	-
	NDR 1 Welle Nord	X	-
	NDR 2	X	-
	NDR Kultur	X	-
	NDR Info	X	-
	N-JOY	X	-
	NDR Musik Plus	X	-
RB	Nordwestradio	X	-
	Bremen Eins	X	-
	Bremen Vier	X	-
	Funkhaus Europa	X	-
	Bremen Eins Spezial	-	X
	Nordwestradio Spezial	-	X
	Bremen Vier Spezial	-	X
	Bremen Vier Next	-	X
RBB	Antenne Brandenburg	X	-
	Fritz	X	-
	Inforadio	X	-
	radioeins	X	-
	Kulturradio	X	-
	radioBERLIN 88,8	X	-
	<i>Funkhaus Europa [siehe RB/WDR]</i>	[X]	-
SR	SR 1 Europawelle	X	-

LRA	Welle	Ausstrahlung	
		Terrestrisch	ausschließlich im Internet
	SR 2 KulturRadio	X	-
	SR 3 Saarlandwelle	X	-
	UnserDing	X	-
	antenne saar	X	-
	SR 1-Lounge	-	X
	SR 2-OffBeat	-	X
	SR 3-SchlagerWelt	-	X
	UnserDing-Zukunft	-	X
SWR	SWR1 Baden-Württemberg	X	-
	SWR1 Rheinland-Pfalz	X	-
	SWR2	X	-
	SWR3	X	-
	DASDING	X	-
	SWR4 Baden-Württemberg	X	-
	SWR4 Rheinland-Pfalz	X	-
	SWR cont.ra	X	-
	SWR2 Archivradio	-	X
WDR	1LIVE	X	-
	WDR 2	X	-
	WDR 3	X	-
	WDR 4	X	-
	WDR 5	X	-
	Funkhaus Europa	X	-
	KIRAKA	X	-
	1LIVE diggi	X	-
DLR	Deutschlandradio Kultur	X	-
	DRadio Wissen	X	-
	Deutschlandfunk	X	-
Gesamt	89 + 3 DLR	64 + 3 DLR	25

[x] Übernahme siehe RB/WDR

Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR

Bek. d. Verkehrsverbunds Rhein-Ruhr AöR
v. 21. 2. 2011

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 17. März 2011 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing
Donnerstag, 10. März 2011, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Verkehr und Planung
Freitag, 11. März 2011, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Investitionen und Finanzen
Mittwoch, 16. März 2011, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates am 17. März 2011 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 21. Februar 2011

Ulrich H a l l e r

– MBl. NRW. 2011 S. 72

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2010, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569